

ZWF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl / Severin Glaser / Robert Kert / Roman Leitner /
Mario Schmieder / Norbert Schrottmeyer / Norbert Wess

Schwerpunkt:
Sachverständige im
Ermittlungsverfahren

Wirtschaftsstrafrecht

Neuregelung der Sachverständigenbestellung
Rechtsprechung des OGH zum Sachverständigenbeweis
Rechtsschutzlücke im Gebührenbestimmungsverfahren?

Europastrafrecht

Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Strafverhandlung

Die vertiefende Analyse

Finanzstrafrechtliche Konsequenzen von Gestaltungsmissbrauch

Finanzstrafrecht

Registrierkassenpflicht verfassungskonform
Zusammentreffen von Bilanzdelikten und Finanzvergehen
Gerichtliche Zuständigkeit bei mehrfachem Wohnsitzwechsel
Strafbestimmender Wertbetrag bei der EU-Quellensteuer

Aus Sicht der Finanzstrafbehörde

Fallbesprechung: (Mit)Verschulden steuerlicher Vertreter?

Praxisinformationen

Aktuelle Rechtsprechung, Literaturreisenschau



Linde

Die Rechtsprechung des OGH zum Sachverständigenbeweis nach dem VfGH-Erkenntnis vom 10. 3. 2015, G 180/2014 ua

Norbert Wess / Dietmar Bachmann



Dr. Norbert Wess, LL.M.
M.B.L. ist Rechtsanwalt in
Wien.



Mag. Dietmar Bachmann
ist Rechtsanwaltsanwär-
ter in Wien.

Der VfGH stellte mit Erkenntnis vom 10. 3. 2015, G 180/2014 ua fest, dass die Bestimmung des § 126 Abs 4 Satz 3 StPO idF BGBl I 2004/19 verfassungswidrig war. Er sprach im Zuge dessen aus, dass die verfassungswidrige Wortfolge in den Anlassfällen sowie auch in den beim OGH anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden ist. In diesen Fällen war es demnach grundsätzlich zulässig, einen Ablehnungsantrag mit der objektiven Befangenheit des Sachverständigen aufgrund dessen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft (strukturelle Befangenheit) zu begründen. Von Interesse ist daher insb, unter welchen Voraussetzungen der OGH eine strukturelle Befangenheit des Sachverständigen bejaht. Nunmehr liegen einige Entscheidungen des OGH vor, die von der Anlassfallwirkung umfasst waren. Diese erweisen sich im Hinblick auf die interessierende Frage als uneinheitlich und aus Angeklagten- und Verteidigersicht auch wenig erfolgreich: Nur in einer Entscheidung wurde das Urteil wegen struktureller Befangenheit aufgehoben (OGH 16. 2. 2016, 11 Os 93/14g).¹ Die bisher veröffentlichten, von der Anlassfallwirkung umfassten Entscheidungen sollen im gegenständlichen Beitrag kritisch beleuchtet werden.

1. Ausgangslage

1.1. Der „doppeltbestellte“ Sachverständige im Lichte des Art 6 Abs 3 lit d EMRK

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (StRÄG 2008 BGBl I 2007/109) wurde insb das strafgerichtliche Ermittlungsverfahren grundlegend reformiert und der Staatsanwalt – anstelle des Ermittlungsrichters – zum Leiter des Ermittlungsverfahrens gemacht. Als solcher war er fortan grundsätzlich auch für die Bestellung sowie die Führung des Sachverständigen (im Ermittlungsverfahren) zuständig. Im Hauptverfahren bestellten die Gerichte dann in aller Regel den bereits von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beigezogenen Sachverständigen zum einzigen gerichtlichen Sachverständigen. Der durch Anklageerhebung – die im Regelfall auf das Sachverständigengutachten gestützt war – erfolgte Rollenwechsel der Staatsanwaltschaft von der Leiterin des Ermittlungsverfahrens zur Verfahrensbeteiligten bzw (Prozess-)Partei und somit Gegenspielerin des Beschuldigten bzw Angeklagten im Hauptverfahren ließ den solcherart „doppelt“ bestellten Sachverständigen als sog „Zeugen der Anklage“, eine aus der Rechtsprechung des EGMR stammende Bezeichnung, erscheinen.²

Gemäß der Bestimmung des § 126 Abs 4 Satz 3 StPO idF BGBl I 2004/19 konnte nun die Befangenheit eines Sachverständigen nicht bloß mit der Begründung geltend gemacht werden, dass er bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewesen ist. Von den Erstgerichten sowie laut VfGH auch vom OGH wurde diese Bestimmung so ausgelegt, dass jegliche Befangenheit, die auf die Tätigkeit des Sachverständigen für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gestützt wurde (*strukturelle Befangenheit*),³ nicht geltend gemacht werden konnte.⁴ Dies galt ungeachtet dessen, ob die Befangenheit mit der bloßen Bestellung und Führung durch die Staatsanwaltschaft, die Heranziehung zur Erkundungsbeweisführung im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder die enge Zusammenarbeit des Sachverständigen mit der Staatsanwaltschaft begründet wurde.⁵

[2012] 117 [125 f]) oder davon, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen im Ermittlungsverfahren zur Erkundungsbeweisführung einsetzen konnte, der Beschuldigte jedoch an § 55 Abs 1 StPO gebunden war, woraus ihm ein prozessrechtlicher Nachteil erwuchs, der in der Hauptverhandlung nicht mehr wettgemacht werden konnte (vgl bspw *Rebisant*, Waffengleichheit beim Sachverständigenbeweis: OGH, VfGH und StPRÄG 2014, in *Lewisch* [Hrsg], Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 15 [2015] 205 [207] sowie *Ratz*, Brauchen wir Sachverständige im Strafverfahren? in *Reindl-Krauskopf* et al [Hrsg], FS Fuchs [2014] 377 [388 ff]), soll hier dahingestellt bleiben.

¹ Die beiden Autoren vertraten den Erst- und die Zweitanklage im Rechtsmittelverfahren vor dem OGH.

² Ob die Qualifikation des Sachverständigen als Zeuge der Anklage nun davon abhängig ist, dass der Sachverständige von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bestellt und geführt und die Anklage mit seinem Gutachten begründet wurde (vgl bspw *Moringe*, Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen und Probleme der Sicherung eines fairen Verfahrens, *Moos/Jesionek/Müller* [Hrsg], Strafprozessrecht im Wandel, FS Miklau [2006] 353 [364] sowie *Wess*, Aktuelle Rechtsfragen zur Stellung des Sachverständigen in Wirtschaftsstrafverfahren, in *Lewisch* [Hrsg], Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit. Jahrbuch 12

³ Zum Begriff siehe *Ratz*, Was gilt mit Inkrafttreten des StRÄG 2015 für Sachverständige im Strafprozess? ÖJZ 2015, 835 (837).

⁴ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 38 f; auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 26. 2. 2015 im Rahmen des Normprüfungsverfahrens vor dem VfGH vertrat der Vertreter des OGH diesen Standpunkt.

⁵ *Wess/Rohregger*, VfGH zur Doppelverwendung des Sachverständigen im Strafverfahren, ZWF 2015, 112 (113 f).

Für den Angeklagten gab es daher – abgesehen im Falle sonstiger objektiver⁶ oder subjektiver Befangenheit⁷ gem § 47 Abs 1 StPO oder Zweifeln an der Sachkunde⁸ – schlicht keine Möglichkeit, wegen struktureller Befangenheit auf die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen hinzuwirken, zumal das Gericht auch gem § 126 Abs 2c StPO an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden war. Darin war eine Verletzung der Waffengleichheit in ihrem in Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK konkretisierten Gehalt zu sehen. Die beständige Weigerung der Rechtsprechung, Privatsachverständige bzw deren Gutachten im Verfahren Relevanz zukommen zu lassen,⁹ und allenfalls solcherart – wie es Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK verlangt – dem Angeklagten zu ermöglichen, „unter denselben Bedingungen“ einen Sachverständigen in die Hauptverhandlung einzuführen, verstärkte die Bedenken im Hinblick auf die Einhaltung der Waffengleichheit, jedenfalls gereichte sie nicht zu deren Abschwächung.¹⁰

1.2. Das Normprüfungsverfahren vor dem VfGH

Der im Wege von Nichtigkeitsbeschwerden – konkret per Verfahrensrügen nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO – mehrfach mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 126 Abs 4 Satz 3 StPO konfrontierte OGH¹¹ hegte lange Zeit keine Bedenken im Hinblick auf Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK.¹² Erst mit der Entscheidung 17 Os 25/14a (OGH 11. 8. 2014) äußerte erstmals ein Senat des OGH verfassungsrechtliche Bedenken an § 126 Abs 4 Satz 3 StPO. Mit der Entscheidung 11 Os 26/14d (OGH 16. 9. 2014) stellte schließlich erstmals ein OGH-Senat einen entsprechenden Normprüfungsantrag beim VfGH.

Der VfGH stellte daraufhin mit Erkenntnis vom 10. 3. 2015, G 180/2014 ua fest, dass § 126 Abs 4 Satz 3 StPO idF BGBl I 2004/19 verfassungswidrig war.¹³ Zusammengefasst erkannte der VfGH die Verfassungswidrigkeit darin, dass „eine Norm, die es dem Angeklagten im Hauptverfahren – in dem der Staatsanwalt dem Angeklagten als Anklagevertreter gegenübertritt – von vornherein und ausnahmslos verbietet, den vom Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren beauftragten Experten im Fall von objektiven, gegen dessen völlige Neutralität sprechenden Anhaltspunkten iZm seiner konkreten Tätigkeit im Ermittlungsverfahren als befangen abzulehnen, [...] gegen das in Art 6 Abs 3 lit d EMRK garantierte Gebot der Waffengleichheit [verstoße]“.¹⁴ Dieses Ergebnis hat nach Ansicht des VfGH „allerdings nicht den generellen Ausschluss eines Sachverständigen allein aus dem Grund, dass er bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beigezogen wurde, für die Bestellung in der Hauptverhandlung zur Folge, sondern führt vielmehr dazu, dass das Gericht im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine allfällige Befangenheit anhand der Regelung des § 47 Abs 1 Z 3 iVm § 126 Abs 4 erster Satz StPO (Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen) zu beurteilen [habe]“.¹⁵ Der vom VfGH verwendete Begriff objektiver Befangenheit meint strukturelle Befangenheit des Sachverständigen aufgrund dessen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft.¹⁶

Der VfGH sprach weiters aus, dass die verfassungswidrige Wortfolge in den Anlassfällen sowie auch in den beim OGH anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden ist und dehnte somit die Anlassfallwirkung auf diese Verfahren aus.

1.3. Auswirkungen auf die von der Anlassfallwirkung umfassten Verfahren

Die nachstehenden Ausführungen betreffen nur von der Anlassfallwirkung umfasste Verfahren und sind in diesem Umfang auch einer Verallgemeinerung zugänglich.¹⁷ In diesen Verfahren hatte der OGH die Verfahrensrügen anhand der bereinigten Rechtslage zu beurteilen.¹⁸ Der OGH hatte also bei Vorliegen eines entsprechenden Ablehnungsantrags zu beurteilen, ob eine objektive Befangenheit des Sachverständigen aufgrund dessen Tätigkeit im Ermittlungs-

⁶ Strukturelle Befangenheit des Sachverständigen ist ein Unterfall objektiver Befangenheit (Ratz, ÖJZ 2015, 835 [837]).

⁷ Zum Begriff der objektiven und subjektiven Befangenheit siehe Wess/Rohregger, ZWF 2015, 112 [113].

⁸ § 126 Abs 4 Satz 1 StPO.

⁹ RIS-Justiz RS0115646; RIS-Justiz RS0118421.

¹⁰ Vgl zu den verfassungsrechtlichen Bedenken die Auflistung bei Wess/Rohregger, Der Sachverständige im Strafverfahren – Jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung des OGH, JSt 2014, 200 (FN 3); der OGH scheint die – wenngleich gegenüber den gerichtlichen Sachverständigengutachten nicht gleichwertige – Berücksichtigung von Privatgutachten für die Prüfung der Verletzung des Gebots der Waffengleichheit als relevant zu erachten: siehe nur OGH 15. 4. 2015, 13 Os 43/14v.

¹¹ Die Vollversammlung des OGH hat allerdings im Tätigkeitsbericht für 2011 die Bestellung und Beauftragung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren durch das Gericht angeregt und diesen Standpunkt im Tätigkeitsbericht des Folgejahres bekräftigt (Ratz in FS Fuchs, 377 [FN 46]).

¹² Vgl Wess/Rohregger, JSt 2014, 200 (200 f) unter Hinweis auf OGH 10. 5. 2012; 13 Os 141/11a, 13 Os 160/11w; 15. 5. 2012, 14 Os 2/12v; 2. 7. 2013, 13 Os 131/12g; 12 Os 90/13x EvBl 2014/48 (Ratz); 11 Os 51/13d EvBl 2014/62 (Ratz); 13 Os 55/13g, 56/13d EvBl-LS 2014/124 (Ratz), jeweils mit kurzer Zusammenfassung.

¹³ Vgl zum Erkenntnis des VfGH ausführlich Wess/Rohregger, ZWF 2015, 112.

¹⁴ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 40.

¹⁵ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 43.

¹⁶ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 38 ff; Wess/Rohregger, ZWF 2015, 112 (113 f).

¹⁷ Vgl Ratz, Strukturelle Befangenheit von SV, ÖJZ 2015, 899 (900).

¹⁸ Wobei der OGH diesbezüglich frei ist; er ist also nicht an die – im Erkenntnis des VfGH (vgl FN 15) wiedergegebene – Auslegung der bereinigten Rechtslage gebunden (Rebisant in Lewisch, Jahrbuch 15, 205 [211]).

verfahren (strukturelle Befangenheit) für die Staatsanwaltschaft vorlag und der Angeklagte aufgrund der Abweisung eines darauf gestützten Ablehnungsantrags in seinen Verteidigungsrechten verletzt wurde.

Diese Frage überschneidet sich zwar in gewisser Weise mit der vom VfGH zu beantwortenden Frage, ob § 126 Abs 4 Satz 3 StPO idF BGBl I 2004/19 gegen Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK verstieß,¹⁹ ist jedoch damit nicht ident.²⁰ Denn der VfGH hatte zu prüfen, ob § 126 Abs 4 Satz 3 idF BGBl I 2004/19 gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstieß. Hingegen hat der OGH in den von der Anlassfallwirkung umfassten Fällen zu prüfen, ob durch die Abweisung des auf strukturelle Befangenheit des Sachverständigen gestützten Ablehnungsantrags Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insb durch Art 6 EMRK und Grundfreiheiten oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist. Konkret ist daher vom OGH in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Abweisung des Ablehnungsantrags durch das Erstgericht mit § 126 Abs 4 Satz 1 iVm § 47 Abs 1 StPO in Einklang stand.²¹ Verstieße die Abweisung gegen § 126 Abs 4 Satz 1 iVm § 47 Abs 1 StPO, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob eine solche Schwere der Verletzung vorliegt, die grundrechtlich beachtlich ist.²² Diese grundrechtliche Beachtlichkeit von § 126 Abs 4 Satz 1 iVm § 47 Abs 1 StPO ergibt sich im Falle struktureller Befangenheit des Sachverständigen wohl – insofern liegt tatsächlich eine Überschneidung der Fragestellungen an VfGH und OGH vor – immer auch aus Art 6 Abs 3 lit d EMRK. Denn die Bestellung eines strukturell befangenen Sachverständigen für die Hauptverhandlung stellt – mangels adäquatem Ablehnungsrecht²³ – grundsätzlich auch eine Verletzung dieses besonderen Waffengleichheitsgebots dar.²⁴ Dies scheint auch der OGH so zu sehen, widrigenfalls die erwähnte Vermengung der Fragen der Befangenheit der Person des Sachverständigen und der Waffengleichheit rechtlich verfehlt wäre.²⁵ Im Falle einer solchen Befangenheit und bei nachteiligem Einfluss auf die Entscheidung für den Angeklagten gem § 281 Abs 3 StPO ist daher unseres Erachtens auch das Urteil aufzuheben.

¹⁹ Denn bei der Beurteilung der Verfahrensrüge ist zu prüfen, ob Verfahrensrechte, insb ob Art 6 EMRK und damit auch Abs 3 lit d Fall 2 leg cit verletzt wurden.

²⁰ Was jedoch bisweilen übersehen wird: darauf hinweisend *Rebisant* in *Lewisch*, Jahrbuch 15, 205 (212).

²¹ Sofern man nicht der Auffassung folgt, dass die Rechtsverletzung aufgrund der Berufung des Erstgerichts auf die Bestimmung des § 126 Abs 4 Satz 3 StPO unabhängig von der meritorischen Prüfung des Ablehnungsantrags jedenfalls vorliegt: vgl *Wess/Rohregger*, ZWF 2015, 112 (116).

²² *Ratz* in *WK StPO*, § 281 Rz 57.

Vor diesem Hintergrund werden nun die Entscheidungen des OGH, die von der Anlassfallwirkung des VfGH-Erkenntnisses G 180/2014 ua umfasst sind, beleuchtet.

2. Rechtsprechung des OGH betreffend die von der Anlassfallwirkung umfassten Verfahren

2.1. Bloße Tätigkeit im Auftrag der Staatsanwaltschaft

Der OGH vertrat in Folge des VfGH-Erkenntnisses im Rahmen der bei ihm anhängigen, von der gem ausdrücklichem Ausspruch des VfGH Anlassfallwirkung umfassten Rechtsmittelverfahren die – mit der Rechtsmeinung des VfGH übereinstimmende²⁶ – Auffassung, dass „*der bloße Umstand, dass der Sachverständige im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren tätig war, nicht dessen Befangenheit für das Hauptverfahren nach sich zieht*“.²⁷ Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine objektive Befangenheit des Sachverständigen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren vorliegt, nimmt der OGH auf Rz 39 (iVm der oben bereits wiedergegebenen Rz 43) des VfGH-Erkenntnisses Bezug, die wie folgt lautet:

„*Der angefochtene Teil des § 126 Abs 4 dritter Satz StPO schließt nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes die Geltendmachung des (vorangegangenen) Wirkens des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Befangenheitsgrund schlechthin – unabhängig von den Umständen des Einzelfalls – aus. Dies bedeute, dass es dem Angeklagten von Gesetzes wegen selbst dann verwehrt ist, das Vorliegen von Hinweisen auf eine objektive Befangenheit des Sachverständigen mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen, wenn der Sachverständige vom Staatsanwalt mit der Durchführung von Ermittlungen – allenfalls auch in Form eines Erkundungsbeweises (§ 103 Abs 2 iVm § 91 Abs 2 StPO) – betraut war und sich die Anklage primär auf dessen Expertise stützt.*“

²³ Zu beachten ist auch die nach der Rechtslage vor dem 1. 1. 2015 (und auch danach) fehlende prozessuale Relevanz von Privatgutachten (Vgl *Ratz* in *FS Fuchs*, 377 [386 mwN] sowie *Ratz*, *Der neue Sachverständigenbeweis* nach dem StPAG 2014, *ÖJZ* 2015, 23 (24); *Wess/Rohregger*, ZWF 2015, 112 [117]). Sollte demnach in einem Einzelfall ein Privatgutachten in welcher Form auch immer Berücksichtigung finden, wie es gelegentlich vorkommt, geschieht dies niemals gleichwertig im Vergleich zur Berücksichtigung des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen. Eine strukturelle Befangenheit des gerichtlichen Sachverständigen bewirkt daher auch in solch einem Fall eine Verletzung von Art 6 Abs 3 lit d MRK (siehe hierzu allerdings oben FN 10 [OGH 15. 4. 2015, 13 Os 43/14v]).

²⁴ Denkbar wäre aber auch, dass sich die grundrechtliche Beachtlichkeit der Gesetzesverletzung aus dem allgemeinen Fairnessgebot oder dem allgemeinen Waffengleichheitsgrundsatz ergibt.

²⁵ Zur Vermengung siehe wiederum *Rebisant* in *Lewisch*, Jahrbuch 15, 212.

²⁶ Vgl allerdings *Wess/Rohregger*, *JSt* 2014, 200 (205).

²⁷ OGH 15. 4. 2015, 13 Os 43/14v (mit zahlreichen weiteren Verweisungen auf Entscheidungen des OGH); 22. 7. 2015, 15 Os 147/14b.

2.2. Maßgebliche Kriterien für die Einzelfallprüfung der strukturellen Befangenheit aus Sicht des OGH

Hinsichtlich der maßgeblichen Kriterien für die Einzelfallprüfung der strukturellen Befangenheit entwickelten sich innerhalb des OGH zwei divergierende Judikaturlinien.²⁸ Unter Hinweis auf Rz 39 des VfGH-Erkenntnisses wird einerseits vertreten, dass die auf die Tätigkeit im Ermittlungsverfahren gestützte objektive Befangenheit „nur dann“ mit Verfahrensrüge bekämpft werden könne, wenn der Sachverständige mit oder ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft Ermittlungen in Form eines Erkundungsbeweises durchgeführt hat und sich das erkennende Gericht bei der Feststellung entscheidender Tatsachen primär (also ohne Kontrollbeweise) auf sein Gutachten gestützt hat,²⁹ wobei die beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen (idF „strenge Judikaturlinie“),³⁰ andererseits wird vertreten, dass „mit der in Rz 39 des VfGH-Erkenntnisses genannten Konstellation die Fälle auf Art 6 Abs 3 lit d MRK gegründeter Befangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ermittlungsverfahren nicht abschließend erfasst sind“ (idF „weite Judikaturlinie“).³¹

Sowohl die soweit ersichtlich mit der Entscheidung 11 Os 51/15g (OGH 2. 6. 2015) begründete „strenge Judikaturlinie“ als auch die sich ausdrücklich in der Entscheidung 15 Os 147/14b (OGH 22. 7. 2015) davon abgrenzende „weite Judikaturlinie“ vermengen die Frage der objektiven Befangenheit des Sachverständigen aufgrund dessen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren mit der Frage der Verletzung der Waffengleichheit in Form des Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK, jedenfalls erfolgt keine präzise Trennung.³²

²⁸ Siehe zu den bereits vor Anrufung des VfGH durch den OGH innerhalb des OGH bestehenden Auffassungsdifferenzen *Wess/Rohregger*, ZWF 2015, 112 unter Hinweis auf OGH 10. 2. 2014, Ds 24/13 sowie 20. 3. 2014, Ds 25/13.

²⁹ Kritisch zum zweitgenannten Erfordernis *Moringers/Haumer*, Sachverständige im Strafverfahren – Eine unendliche Geschichte, JSt 2016, 132 (135).

³⁰ OGH 2. 6. 2015, 11 Os 51/15g; 16. 6. 2015, 14 Os 145/14a; 20. 10. 2015, 11 Os 52/15d; 16. 2. 2016, 11 Os 93/14g; 3. 3. 2016, 12 Os 156/15f; RIS-Justiz RS0130056.

³¹ OGH 22. 7. 2015, 15 Os 147/14b; 11. 11. 2015, 15 Os 97/14z; idS wohl auch OGH 15. 4. 2015, 13 Os 43/14v; 25. 11. 2015, 13 Os 142/14b; 25. 11. 2015, 13 Os 143/14z; vgl idZ auch RIS-Justiz RS0130055; RIS-Justiz RS0045935 [T18].

³² In OGH 2. 6. 2015, 11 Os 51/15g („strenge Judikaturlinie“) wird festgehalten, dass „[d]ie Abweisung des auf die Tätigkeit des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren (strukturelle Befangenheit) gestützten Antrags auf dessen Nichtbeziehung [...] dann Art 6 Abs 3 lit d zweiter Fall MRK [widerspreche]“, wenn die beiden Voraussetzungen kumulativ vorliegen; in OGH 22. 7. 2015, 15 Os 147/14b („weite Judikaturlinie“) heißt es, dass „auch andere, [vom VfGH] nicht genannte und im Einzelfall zu beurteilende, aus der Tätigkeit des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren resultierende Gründe iSd § 47 Abs 1 Z 3 StPO dessen aus Art 6 Abs 3 lit d MRK abgeleitete Befangenheit bewirken [können]“.

2.3. Rechtliche Bewertung der uneinheitlichen Rechtsprechung

Unseres Erachtens ist im Ergebnis der zweitgenannten Rechtsprechungslinie der Vorzug zu geben. So ergibt sich aus dem Gesetz nicht, dass eine strukturelle Befangenheit „nur dann“ vorliegt, wenn die beiden Kriterien der Erkundungsbeweisführung durch den Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und das (primäre) Stützen der Anklage auf die Sachverständigenexpertise kumulativ erfüllt sind.³³ Dies kann auch nicht dem VfGH-Erkenntnis (auf dessen Erwägungen sich die OGH-Entscheidung 11 Os 51/15g ausdrücklich stützt) entnommen werden.³⁴ Der VfGH verwendet die Wortfolgen „selbst dann“³⁵ und verlangt überdies schlichtweg eine Einzelfallprüfung der allfälligen Befangenheit „anhand der Regelung des § 47 Abs 1 Z 3 iVm § 126 Abs 4 erster Satz StPO (Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, die volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen)“.³⁶ Es können demnach auch andere, vom VfGH nicht genannte und im Einzelfall zu beurteilende, aus der Tätigkeit des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren resultierende Gründe iSd § 47 Abs 1 Z 3 StPO dessen Befangenheit bewirken. Im Übrigen nennt der VfGH das Merkmal der primären Begründung der Feststellung entscheidender Tatsachen durch das erkennende Gericht nicht als Voraussetzung, sondern leitet dies der OGH – ohne dies nachvollziehbar darzustellen – aus dem Erkenntnis des VfGH ab. Die Relevanz dieses Kriteriums ergibt sich wohl aus § 281 Abs 3 StPO.³⁷

Eine strukturelle Befangenheit iSd § 47 Abs 1 Z 3 StPO ist unseres Erachtens – wie bereits oben erwähnt – grundsätzlich immer auch iSv § 281 Abs 1 Z 4 StPO im Hinblick auf Art 6 Abs 3 lit d EMRK beachtlich. Es bestehen unserer Meinung nach daher Bedenken an der Konventionskonformität der „strengen Judikaturlinie“ mit Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK. Dies gilt insb dann, wenn im Einzelfall ein Ablehnungsantrag mit struktureller Befangenheit begründet wurde und andere als die beiden anerkannten, kumulativ vorausgesetzten Gründe geltend gemacht wurden.

Die geschilderte, vom OGH uneinheitlich beantwortete Rechtsfrage ist unseres Erachtens eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, weil es um die Klärung von Voraussetzungen für Verfahrensrügen an den OGH geht.³⁸ Die Rechtsfrage hat auch über den Einzelfall hinaus

³³ Siehe auch die diesbezüglichen, hier nicht wiederholten Erwägungen in *Wess/Rohregger*, ZWF 2015, 112 (114); *Moringers/Haumer*, JSt 2016, 132 (135).

³⁴ Arg: „ausgehend von den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs“.

³⁵ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 39.

³⁶ VfGH 10. 3. 2015, G 180/2014 ua, Rz 43.

³⁷ Vgl zu diesem Zusammenhang *Moringers/Haumer*, JSt 2016, 132 (136).

³⁸ Vgl zu relevanten Kriterien *Zechner* in *Fasching/Konecny*, ZPO², Vor §§ 502 ff Rz 117.

Bedeutung. Zudem hängt von ihrer Beantwortung wohl regelmäßig auch die Lösung der Entscheidung ab;³⁹ dies gilt zumindest dann, wenn andere konkrete und stichhaltige, in Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ermittlungsverfahren stehende Befangenheitsgründe als die Erkundungsbeweisführung und das primäre Stützen auf die Expertise im Ablehnungsantrag geltend gemacht worden sind und der erkennende Senat die „*strenge Judikaturlinie*“ verfolgt. Im Sinne der Sicherung der Einheitlichkeit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sollte sich unseres Erachtens daher ein verstärkter Senat gem § 8 Abs 1 Z 2 OGHG mit dieser Problematik befassen.

2.4. Beispiele aus der „*weiten Judikaturlinie*“ des OGH

Im Bereich der „*weiten Judikaturlinie*“ des OGH erachtete dieser – soweit ersichtlich – bisher sämtliche Ablehnungsanträge wegen der Tätigkeit des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren als unzureichend konkretisiert. Diese erschöpften sich demnach im bloßen Hinweis auf die Beziehung des Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft im jeweiligen Ermittlungsverfahren.⁴⁰

Lediglich aus der Entscheidung 15 Os 147/14b kann gewonnen werden, dass auf Art 6 Abs 3 lit d EMRK gegründete Befangenheit des Sachverständigen in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren (strukturelle Befangenheit) anzunehmen wäre, wenn der Sachverständige im Rahmen seiner Tätigkeit ein besonderes Naheverhältnis zu Vertretern der auftraggebenden Staatsanwaltschaft entwickelt hat, das an seiner Unparteilichkeit zweifeln lässt.⁴¹

Diese Judikaturlinie, die an sich aus Sicht der Betroffenen günstiger sein sollte, erweist sich daher als wenig ergiebig im Hinblick auf die Gewinnung von Erkenntnissen betreffend Fälle objektiver Befangenheit des Sachverständigen aufgrund der Tätigkeit für die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

2.5. Beispiele aus der „*strengen Judikaturlinie*“ des OGH

Im Bereich der „*strengen Judikaturlinie*“ fällt – im Unterschied zum Bereich der „*weiten Judikaturlinie*“ – zunächst auf, dass der OGH den Rechtsmittelwerbern im Falle nicht ausreichend konkretisierter Ablehnungsanträge begrüßenswerter Weise grundsätzlich im Lichte des VfGH-Erkenntnisses Gelegenheit einräumte, ergänzende Stellungnahmen zur Darlegung von Gründen für eine strukturelle Befangenheit ab-

zugeben.⁴² Dabei handelt es sich um eine Abweichung vom allgemeinen Grundsatz, wonach bei der Prüfung der Berechtigung eines Antrags stets von der Verfahrenslage im Zeitpunkt der Stellung des Antrags und den bei seiner Stellung vorgebrachten Gründen auszugehen ist.⁴³

Sofern der OGH die Ablehnungsanträge (allenfalls nach ermöglichter Ergänzung während des Rechtsmittelverfahrens) als – abstrakt betrachtet – ausreichend konkretisiert erachtete, prüfte er inhaltlich, ob tatsächlich eine Erkundungsbeweisführung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren vorlag und sich das erkennende Gericht (bei der Feststellung entscheidender Tatsachen) „primär“ auf sein Gutachten stützte. Ersteres bejahte er bislang – soweit ersichtlich – in zwei Fällen,⁴⁴ Letzteres in einem (davon).⁴⁵ Nur in diesem letztgenannten Fall kam es daher aufgrund eines Verfahrensmangels zur (partiellen) Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung an das Erstgericht.

Zunächst jedoch zu den Entscheidungen, in denen kein Verfahrensmangel erkannt wurde:

In der Entscheidung 11 Os 51/15g verneinte der OGH die strukturelle Befangenheit des medizinischen Sachverständigen, weil dieser nach entsprechender Befundaufnahme kraft seines medizinischen Fachwissens lediglich Aufschluss über den nach damaliger Verdachtslage bereits indizierten psychischen Zustand der Betroffenen zu geben hatte, um eine Beurteilung deren Zurechnungsfähigkeit (§ 11 StGB) und des Vorliegens der Voraussetzungen des § 21 Abs 1, Abs 2 StGB sowie des § 45 Abs 1 StGB zu ermöglichen. Der Sachverständige hielt laut OGH die Grenzen seines Auftrages strikt ein und war demnach keineswegs mit „*eigenständigen Ermittlungen, umso weniger mit Erkundungsbeweisführung (vgl RIS-Justiz RS0118123 [T2]) befasst*“. Überdies habe das Erstgericht auch auf Kontrollbeweise (Krankengeschichte sowie zwei im Rahmen einer „Unterbringungssache“ eingeholte Expertisen zweier weiterer medizinischer Sachverständiger aus dem der Psychiatrie) zurückgegriffen.

In der Entscheidung 11 Os 52/15d („IMMO-FINANZ“) ließ der Senat des OGH dahingestellt, ob der Sachverständige eine erkundende Ermittlungstätigkeit durchführte. Denn dem Ersturteil sei zu entnehmen, dass die Tatrichter die Feststellungen zu den relevanten entscheidenden Tatsachen nicht primär auf gutachterliche Aussagen des Experten gründeten, sondern auf (zwar auch vom gerichtlich bestellten Sachverständigen ausgewertete) in der Hauptver-

³⁹ Vgl zu diesem Erfordernis Zechner in Fasching/Konecny, ZPO², Vor §§ 502 ff Rz 108.

⁴⁰ OGH 15. 4. 2015, 13 Os 43/14v; 22. 7. 2015, 15 Os 147/14b; 11. 11. 2015, 15 Os 97/14z; 25. 11. 2015, 13 Os 142/14b; 25. 11. 2015, 13 Os 143/14z.

⁴¹ Vgl RIS-Justiz RS0045935.

⁴² OGH 16. 6. 2015, 14 Os 145/14a; 20. 10. 2015, 11 Os 52/15d; 16. 2. 2016, 11 Os 93/14g; anders jedoch OGH 3. 3. 2016, 12 Os 156/15f.

⁴³ RIS-Justiz RS0099618; Ratz in WK StPO, § 281 Rz 325 f.

⁴⁴ OGH 20. 10. 2015, 11 Os 52/15d und 16. 2. 2016, 11 Os 93/14g.

⁴⁵ OGH 16. 2. 2016, 11 Os 93/14g.

handlung vorgekommene Urkunden, deren Echtheit und Richtigkeit von den Angeklagten nie angezweifelt wurde. Soweit sich die Tatrichter darüber hinaus bei den Feststellungen zur Schadenshöhe auf den Sachverständigen bezogen hätten, würden sie ausschließlich auf rein rechnerische, auch mit Allgemeinwissen bewältigbare Operationen rekurrieren. Der OGH trifft hier darüber hinaus die rechtliche Aussage, dass die häufige Beschäftigung eines Experten in Strafverfahren „selbst bei Einbeziehung wirtschaftlicher Momente“ objektiv keine Voreingenommenheit für einen bestimmten Prozess begründe, zumal ein Gutachter doch von den staatlichen Organen zur Unterstützung der Wahrheitsfindung (§ 3 StPO) und nicht zwecks Erlangung von Gebührenansprüchen (als Folge seiner Tätigkeit) beigezogen werde. Dieser Hinweis erscheint aus mehreren Gründen bemerkenswert: Zum einen steht dies im Spannungsverhältnis zum – oben wiedergegebenen – Rechtssatz, wonach ein im Rahmen der Tätigkeit des Sachverständigen entwickeltes Naheverhältnis zur Staatsanwaltschaft eine strukturelle Befangenheit begründet.⁴⁶ Zum anderen hat dieser Senat wiederholt (beginnend mit der Entscheidung 11 Os 51/15g) betont, dass es im Hinblick auf die strukturelle Befangenheit nur auf die zwei Kriterien „Erkundungsbeweisführung“ und „Relevanz der Expertise für das Urteil“ ankomme. Die häufige Beschäftigung eines Sachverständigen durch ein und dieselbe Staatsanwaltschaft ist aus Sicht des Senats 11 daher allenfalls als eine – neben der strukturellen Befangenheit, die bloß auf den Umstand der Bestellung und Führung im jeweils gegenständlichen Verfahren abzielt, – iSv § 126 Abs 4 Satz 1 iVm § 47 Abs 1 StPO beachtliche sonstige objektive Befangenheit zu betrachten.⁴⁷

Nun zum bereits angesprochenen, bisher – soweit ersichtlich – einzigen Fall, in dem eine strukturelle Befangenheit eines Sachverständigen einen Verfahrensmangel begründete, der zu einer (partiellen) Urteilsaufhebung führte:

In dem der OGH-Entscheidung 11 Os 93/14g zugrunde liegenden Verfahren begründete der Nichtigkeitswerber den Ablehnungsantrag damit, dass der Sachverständige im Ermittlungsverfahren (von der Staatsanwaltschaft) mit der Abklärung betraut war, „wodurch, allenfalls durch welches kridaträchtige Handeln wann die Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen herbeigeführt und deren Gläubigerinteressen beeinträchtigt und/oder nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit durch welches kridaträchtige Handeln diese Gläubigerinteressen beeinträchtigt wurden“. Insbesondere sollte er „auf alle im Zusammenhang mit § 156 StGB aus sachverständiger Sicht relevanten Probleme (zB: wirtschaftlich nicht vertretbare Vermögensabflüsse, überzogene Aufwen-

dungen welcher Art auch immer, Schwarzgelddepots und sonstiges Verheimlichen von Firmenvermögen) aber auch auf wirtschaftlich nennenswerte sonstige Umstände, die sich bei Befundaufnahme und Gutachtenserstellung ergeben“, eingehen. Angesichts dessen – so der OGH – sei der Sachverständige im vorliegenden Fall als „Zeuge der Anklage“ im dargelegten Sinn anzusehen. Ohne dies ausdrücklich zu erwähnen, bejaht der OGH hier wohl die Frage der Erkundungsbeweisführung durch den Sachverständigen im Ermittlungsverfahren. Diese Bejahung erfolgte angesichts des sehr weiten, die ermittelrische Eigeninitiative des Sachverständigen geradezu herausfordernden Gutachtersauftrags unseres Erachtens zu recht.

Das Erstgericht stützte seine Feststellungen nach den Ausführungen des OGH zur wirtschaftlichen Entwicklung des relevanten Unternehmens und zum damit in engem Zusammenhang stehenden Schuldspruch A zu einem maßgeblichen Teil auf das in Rede stehende Gutachten des Sachverständigen. Die herausragende Relevanz des Sachverständigengutachtens für erhebliche erstgerichtliche Feststellungen ergebe sich auch aus der Einholung eines Ergänzungsgutachtens⁴⁸ sowie aus der nicht ausreichenden Flankierung der Expertise durch andere Beweisergebnisse. Da ein nachteiliger Einfluss der Beiziehung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung auf den Schuldspruch A nicht ausgeschlossen werden konnte, war nach Auffassung des OGH die Aufhebung des Schuldspruchs und des Strafausspruchs erforderlich.

3. Randbemerkung aus Verteidigersicht

Vor dem Hintergrund der jahrelangen Fachdiskussion um den Sachverständigen im Strafprozess, die schlussendlich im Erkenntnis des VfGH vom 10. 3. 2015 gipfelte, hätte man sich aus Sicht der Verteidigung wohl eine größere Wirkung der konstatierten Konventions- und Verfassungswidrigkeit im Hinblick auf die einzelnen Strafverfahren erwartet. Die Analyse der bislang veröffentlichten Entscheidungen des OGH lässt jedenfalls vermuten, dass die behauptete strukturelle Befangenheit lediglich in Ausnahmefällen zu einer Urteilsaufhebung führt. Dies wird wohl auch für die noch offenen Verfahren, in denen der Sachverständige noch nach der vor 1. 1. 2015 geltenden Rechtslage bestellt wurde und für die die Anlassfallwirkung zum Tragen kommt, gelten.

Für die nicht von der Anlassfallwirkung umfassten Verfahren, also etwa jene, die bereits vor dem Erkenntnis des VfGH vom 10. 3. 2015

⁴⁸ Dieses wurde zur Überprüfung der zahlenmäßigen Richtigkeit der in der Anklage angeführten Beträge und zur Frage, ob die vom Sachverständigen geprüften Unterlagen aus dessen Sicht Anhaltspunkte für eine der in Rede stehenden GmbH zugutegekommene Verwendung der inkriminierten Entnahmen enthielten, eingeholt.

⁴⁶ RIS-Justiz RS0045935.

⁴⁷ Vgl hierzu schon oben FN 6 sowie abermals Ratz, ÖJZ 2015, 835 (837).

rechtskräftig entschieden wurden, kam die Meinungsänderung innerhalb des OGH, die zu den Aufhebungsanträgen führten, ohnehin zu spät. In diesen Fällen kann allenfalls noch der EGMR, der zumindest in einigen Fällen angerufen wurde, eine Konventionsverletzung feststellen.⁴⁹

Eine solche Entscheidung des EGMR wäre aber auch im Hinblick auf die in diesem Beitrag dargestellten Entscheidungen des OGH, in denen keine Konventionsverletzung festgestellt wurde, von Interesse. So würde der EGMR wohl konkret zur Systematik der Doppelbestellung Stellung nehmen und darlegen, unter welchen Voraussetzungen er eine solche für konventionskonform erachtet. Aus unserer Sicht bestehen – wie aufgezeigt – zumindest an der Konventionsauslegung des OGH, wie sie in der „strengen Judikaturlinie“ vorgenommen wird, erhebliche Bedenken.

► Auf den Punkt gebracht

Die Feststellung des VfGH in G 180/2014 ua, wonach § 126 Abs 4 Satz 3 StPO idF BGBl I 2004/19 verfassungswidrig war, führte in den von der Anlassfallwirkung dieses Erkenntnisses umfassten Verfahren zu unterschiedlichen Auslegungen in den verschiedenen Strafsenaten des OGH, was die Frage des Vorliegens struktureller Befangenheit auf Seiten des Sachverständigen betrifft. Aus Sicht betroffener Angeklagter kann dies im Ergebnis bedeuten, dass je nach Senatszuteilung die strukturelle Befangenheit und damit die Frage des

⁴⁹ Der erstgenannte Autor vertritt in einem solchen Fall selbst einen Klienten, für den eine Beschwerde wegen Verletzung von Art 6 Abs 3 lit d Fall 2 EMRK aufgrund struktureller Befangenheit des Sachverständigen erhoben wurde.

Vorliegens eines Verfahrensmangels unterschiedlich beurteilt werden. So verlangt die strenge Judikaturlinie⁵⁰ Erkundungsbeweisführung des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft sowie die Feststellung entscheidender Tatsachen im Urteil des erkennenden Gerichts unter primärer Stützung auf die Expertise des Sachverständigen. Soweit ersichtlich kam es bislang nur – aber immerhin – in einem solchen Fall zur (Teil-)Aufhebung eines Urteils. Nach der divergierenden Judikaturlinie⁵¹ können auch andere aus der Tätigkeit des Sachverständigen im Auftrag der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren resultierende Gründe iSd § 47 Abs 1 Z 3 StPO, wie etwa ein im Rahmen der Tätigkeit des Sachverständigen entwickeltes besonderes Naheverhältnis zu Vertretern der auftraggebenden Staatsanwaltschaft, die strukturelle Befangenheit begründen. Soweit ersichtlich kam es jedoch bislang in keinem Verfahren zu einer Urteilsaufhebung aufgrund einer solcherart begründeten strukturellen Befangenheit. In der Praxis scheitern jedoch die meisten Verfahrensrügen daran, dass die Ablehnungsanträge in der Hauptverhandlung keine konkreten Anhaltspunkte für eine strukturelle Befangenheit nennen. Dennoch handelt es sich unseres Erachtens bei der Frage des Vorliegens struktureller Befangenheit des Sachverständigen um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, mit der sich gem § 8 Abs 1 Z 2 OGHG ein verstärkter Senat befassen sollte.

⁵⁰ RIS-Justiz RS0130056.

⁵¹ RIS-Justiz RS0045935 (T18).

Konferenz Tax Compliance

Faktor Steuern als Unternehmensstrategie & Trends in der Unternehmensbesteuerung

- Effektive Tax Compliance-Strukturen zur Minimierung von Steuer und Haftungsrisiken
- Umsatzsteuer: Finanzstrafrechtliche Risikofelder & strafbefreiende Selbstanzeige
- Umsetzung eines Zoll-Compliance-Systems in der Unternehmenspraxis
- Umgang mit Finanzbehörden und Steuergerichten – Horizontal Monitoring als pro-aktives Instrument
- To-dos nach BEPS mit Blick über die Grenze
- Geplantes „EU-Anti-Missbrauchspaket“ & Auswirkungen

Moderation: Gerhard Steiner, Executive Director bei EY.

Referenten: StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger, ICON; Mag. Wolfgang Etl-Oberauer, AMAG-Gruppe; HR Mag. Roland Macho, Großbetriebsprüfung; Mag. Wolfgang Pagitsch, Finanzamt Salzburg-Stadt; Mag. Alois Pöttinger, voestalpine AG; StB Mag. Reinhard Pumpler, LL.M., EY; StB MMag. Ingrid Rattinger, EY; Mag. Willy Scheurecker, EY.

Termin: 28. 6. 2016, 9:00 bis 17:00 Uhr.

Ort: Seminarhotel Strudlhof, 1090 Wien.

Anmeldung/Informationen: <http://www.lindecampus.at>.

ZWF-HALBJAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



AKTION
JETZT 20%
GÜNSTIGER!



BESTELLEN SIE JETZT IHR HALBJAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

ZWF-Halbjahresabo 2016 inkl. Onlinezugang und App

(2. Jahrgang 2016, Heft 4-6)

EUR 76,-

Jahresabo 2016 EUR 190,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort E-Mail

Telefon (Fax) Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53